

A large, light gray graphic of a stylized plant with two leaves and a stem, positioned on the left side of the slide.

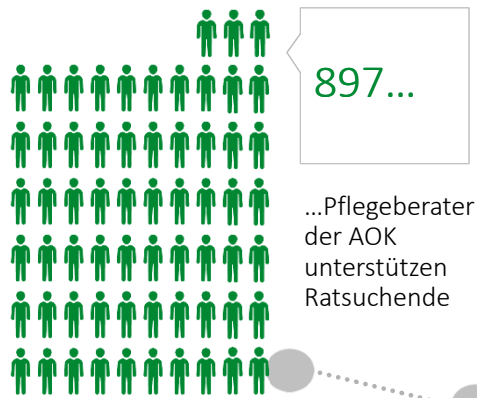
Die neuen Pflegeberatungs- Richtlinien und die Folgen für den Pflegeberatungs-Alltag

Simone Burmann

Stellv. Abteilungsleiterin Pflege im AOK-Bundesverband

11.04.2019, Saarbrücken

Die Pflegeberatung der AOK – neutral, kompetent, kostenlos und flächendeckend



Knapp 100.000
Beratungsfälle im Jahr 2018

8 von 10
Beratung finden beim
Pflegebedürftigen da-
heim statt. *

IN BESTEN HÄNDEN
Die Pflegeberatung der AOK

IN BESTEN HÄNDEN
Wie die AOK-Pflegeberatung Angehörigen hilft

IN BESTEN HÄNDEN
Wie die AOK-Pflegeberatung Familien mit
pflegebedürftigen Kindern und jungen Pflegenden hilft

IN BESTEN HÄNDEN
Die individuelle Pflegeberatung der AOK –
Ergebnisse einer Versichertenbefragung

Online abrufbar:
[www.aok-gesundheitspartnerportal/
bund/pflege/beratung](http://www.aok-gesundheitspartnerportal/bund/pflege/beratung)

* genau 77% in 2015

Agenda

1

Warum brauchen wir Pflegeberatung?

2

Was umfasst eine einheitliche Pflegeberatung?

3

Wie könnte die Pflegeberatung weiterentwickelt werden?

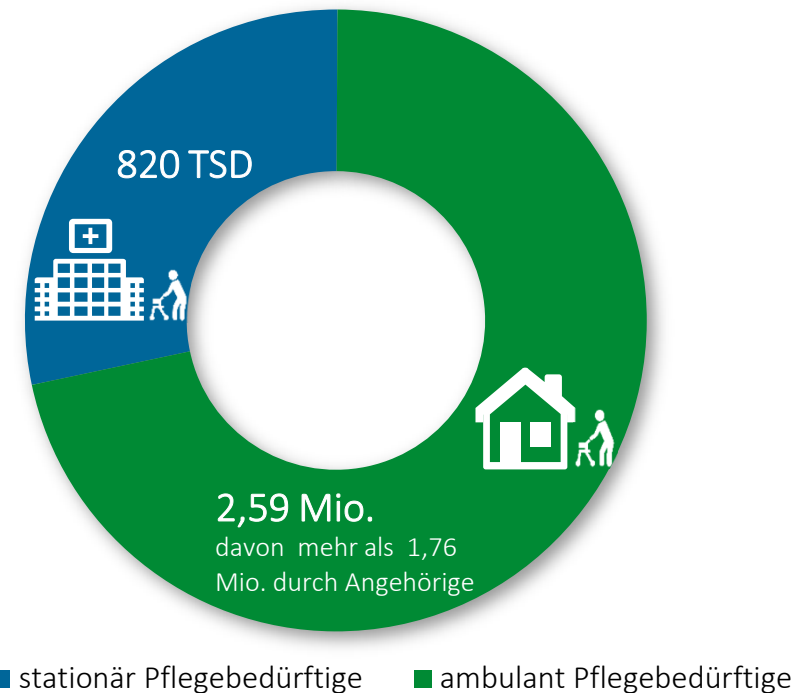
AG 1: ZIELE

- Information zu den wesentlichen Inhalten der PB-RL
- Diskussion: Sind die PB-RL gelungen und praxistauglich?
- Diskussion: Bedarf es weiterer Instrumente/Verfahren?



Der Bedarf an Pflegeberatung wird steigen

- Ende 2017 waren in Deutschland 3,4 Mio. Menschen pflegebedürftig*
- Gut 2,59 Mio. aller Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt (76 %)
 - 1,76 Mio. Pflegebedürftige wurden ausschließlich von Angehörigen versorgt (68 %)
 - und 830.000 Pflegebedürftige wurden von Angehörigen zusammen mit Pflegediensten versorgt (32 %)
- Prognosen zufolge steigt die Anzahl der Pflegebedürftigen bis 2050 auf rund 4,5 Mio. Menschen an*
- In einem durchschnittlichen Pflegehaushalt waren 63 Stunden pro Woche und rund 360 Euro monatlich für die Bewältigung der Pflegebedürftigkeit aufzubringen**
- Zwei Fünftel der Haushalte nehmen keine Pflegeberatung in Anspruch (insbesondere bildungsferne Schichten)**



* Quelle: Statistisches Bundesamt

** Quelle: Studie der Hans Böckler Stiftung „Pflege in den eigenen vier Wänden: Zeitaufwand und Kosten“

Agenda

1

Warum brauchen wir Pflegeberatung?

2

Was umfasst eine einheitliche Pflegeberatung?

3

Wie könnte die Pflegeberatung weiterentwickelt werden?

AG 1: ZIELE

- Information zu den wesentlichen Inhalten der PB-RL
- Diskussion: Sind die PB-RL gelungen und praxistauglich?
- Diskussion: Bedarf es weiterer Instrumente/Verfahren?



§ 7a SGB XI enthält bereits jede Menge Vorgaben

... auch zur Durchführung der Pflegeberatung

§ 7a SGB XI Pflegeberatung

(1) Personen, die Leistungen nach diesem Buch erhalten, haben Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater oder eine Pflegeberaterin bei der Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf ausgerichtet sind (Pflegeberatung). Anspruchsberechtigten soll durch die Pflegekassen vor der erstmaligen Beratung unverzüglich ein zuständiger Pflegeberater, eine zuständige Pflegeberaterin oder eine sonstige Beratungsstelle benannt werden. Für das Verfahren, die Durchführung und die Inhalte der Pflegeberatung sind die Richtlinien nach § 17 Absatz 1a maßgeblich. Aufgabe der Pflegeberatung ist es insbesondere

1. den Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie, wenn die nach Satz 1 anspruchsberechtigte Person zustimmt, die Ergebnisse der Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Absatz 3 systematisch zu erfassen und zu analysieren,
2. einen individuellen Versorgungsplan mit den im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen zu erstellen,
3. auf die für die Durchführung des Versorgungsplans erforderlichen Maßnahmen einschließlich deren Genehmigung durch den jeweiligen Leistungsträger hinzuwirken,
4. die Durchführung des Versorgungsplans zu überwachen und erforderlichenfalls einer veränderten Bedarfslage anzupassen,
5. bei besonders komplexen Fallgestaltungen den Hilfeprozess auszuwerten und zu dokumentieren sowie
6. über Leistungen zur Entlastung der Pflegepersonen zu informieren.

Der Versorgungsplan wird nach Maßgabe der Richtlinien nach § 17 Absatz 1a erstellt und umgesetzt; er beinhaltet insbesondere Empfehlungen zu den im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen nach Satz 3 Nummer 3. Hinweise zu dem dazu vorhandenen örtlichen Leistungsangebot sowie zur Überprüfung und Anpassung der empfohlenen Maßnahmen. Bei Erstellung und Umsetzung des Versorgungsplans ist Einvernehmen mit dem Hilfesuchenden und allen an der Pflege, Versorgung und Betreuung Beteiligten anzustreben. Soweit Leistungen nach sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, sind die zuständigen Leistungsträger frühzeitig mit dem Ziel der Abstimmung einzubeziehen. Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Koordinierungsstellen, insbesondere den Ansprechstellen der Rehabilitationsträger nach § 12 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches, ist sicherzustellen. Ihnen obliegende Aufgaben der Pflegeberatung können die Pflegekassen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; § 80 des Zehnten Buches bleibt unberührt. Ein Anspruch auf Pflegeberatung besteht auch dann, wenn ein Antrag auf Leistungen nach diesem Buch gestellt wurde und erkennbar ein Hilfe- und Beratungsbedarf besteht. Es ist sicherzustellen, dass im jeweiligen Pflegestützpunkt nach § 7c Pflegeberatung im Sinne dieser Vorschrift in Anspruch genommen werden kann und die Unabhängigkeit der Beratung gewährleistet ist.

(2) Auf Wunsch einer anspruchsberechtigten Person nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Pflegeberatung auch gegenüber ihren Angehörigen oder weiteren Personen oder unter deren Einbeziehung. Sie erfolgt auf Wunsch einer anspruchsberechtigten Person nach Absatz 1 Satz 1 in der häuslichen Umgebung oder in der Einrichtung, in der diese Person lebt. Ein Versicherter kann einen Leistungsantrag nach diesem oder dem Fünften Buch auch gegenüber dem Pflegeberater oder der Pflegeberaterin stellen. Der Antrag ist unverzüglich der zuständigen Pflege- oder Krankenkasse zu übermitteln, die den Leistungsbescheid unverzüglich dem Antragsteller und zeitgleich dem Pflegeberater oder der Pflegeberaterin zuleitet.

(3) Die Anzahl von Pflegeberatern und Pflegeberaterinnen ist so zu bemessen, dass die Aufgaben nach Absatz 1 im Interesse der Hilfesuchenden zeitnah und umfassend wahrgenommen werden können. Die Pflegekassen setzen für die persönliche Beratung und Betreuung durch Pflegeberater und Pflegeberaterinnen entsprechend qualifiziertes Personal ein, insbesondere Pflegefachkräfte, Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialarbeiter mit der jeweils erforderlichen Zusatzqualifikation. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gibt unter Beteiligung der in § 17 Absatz 1a Satz 2 genannten Parteien bis zum 31. Juli 2018 Empfehlungen zur erforderlichen Anzahl, Qualifikation und Fortbildung von Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern ab.

(4) Die Pflegekassen im Land haben Pflegeberater und Pflegeberaterinnen zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in den Pflegestützpunkten nach Anzahl und örtlicher Zuständigkeit aufeinander abgestimmt bereitzustellen und hierüber einheitlich und gemeinsam Vereinbarungen zu treffen. Die Pflegekassen können diese Aufgabe auf die Landesverbände der Pflegekassen übertragen. Kommt eine Einigung bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ganz oder teilweise nicht zustande, haben die Landesverbände der Pflegekassen innerhalb eines Monats zu entscheiden; § 81 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Pflegekassen und die gesetzlichen Krankenkassen können zur Aufgabenwahrnehmung durch Pflegeberater und Pflegeberaterinnen von der Möglichkeit der Beauftragung nach Maßgabe der §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches Gebrauch machen; § 94 Absatz 1 Nummer 8 gilt entsprechend. Die durch die Tätigkeit von Pflegeberatern und Pflegeberaterinnen entstehenden Aufwendungen werden von den Pflegekassen getragen und zur Hälfte auf die Verwaltungskostenpauschale nach § 45 Abs. 3 Satz 1 angerechnet.

(5) Zur Durchführung der Pflegeberatung können die privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, Pflegeberater und Pflegeberaterinnen der Pflegekassen für die bei ihnen versicherten Personen nutzen. Dies setzt eine vertragliche Vereinbarung mit den Pflegekassen über Art, Inhalt und Umfang der Inanspruchnahme sowie über die Vergütung der hierfür je Fall entstehenden Aufwendungen voraus. Soweit Vereinbarungen mit den Pflegekassen nicht zustande kommen, können die privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, untereinander Vereinbarungen über eine abgestimmte Bereitstellung von Pflegeberatern und Pflegeberaterinnen treffen.

(6) Pflegeberater und Pflegeberaterinnen sowie sonstige mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 befasste Stellen, insbesondere

1. nach Landesrecht für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch zu bestimmende Stellen,
2. Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung,
3. Pflegeeinrichtungen und Einzelpersonen nach § 77,
4. Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen sowie
5. Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende,

dürfen Sozialdaten für Zwecke der Pflegeberatung nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich oder durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches oder Regelungen des Versicherungsvertrags- oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes angeordnet oder erlaubt ist.

Die AOK-Pflegeberatung: Unterstützung in allen Lebenslagen

Beispiel wie eine Pflegeberatung abläuft



Quelle: aok.de/inhalt/aok-pflegeberatung/

Ziele der Pflegeberatungs-Richtlinien

Gesetzesbegründung gibt Inhalte der Richtlinien klar vor!

- **Ziele der Pflegeberatungs-Richtlinien**
 - Verbesserung des Zugangs zu Leistungen der Sozialversicherung
 - Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des Pflegebedürftigen
 - Sicherstellung der Verbraucher- und Dienstleistungsorientierung
 - Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit der Durchführung der Beratungstätigkeit
- **Vorgabe** von einheitlichen Maßstäben und Grundsätzen vor allem zum Verfahren für eine qualitätsgesicherte Durchführung und für die wesentlichen Inhalte der Pflegeberatung
 - Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs z.B. bei der Alltagsbewältigung
 - Ermittlung der individuellen Hilfe-, Betreuungs-, Unterstützungs- und Entlastungsleistungen
 - Voraussetzungen und Inhalte eines Versorgungsplans
 - Besondere Vorgaben für einen umfassenden Versorgungsplan
 - Berücksichtigung von besonderen Personengruppen z.B. bei demenziellen Erkrankungen, Kinder, Personen mit Migrationshintergrund
- **Vorgaben** zur Zusammenarbeit in der Beratung



Pflegeberatung-RL seit 31.05.2018 für alle Pflegeberater verbindlich

- Geltungsbereich: Alle Pflegeberater die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI durchführen
- Definition: Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI ist eine individuelle und umfassende Beratung und Hilfestellung (...) bei der Auswahl und Inanspruchnahme von (...) Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsbedarf ausgerichtet sind. Die Pflegeberatung (...) dient dem Zweck, eine angemessene sowie erforderliche Pflege, Betreuung, Behandlung, Unterstützung und Versorgung zu erreichen und zu sichern.
- Anspruchsberechtigter Personenkreis:
 - Personen die SGB XI-Leistungen beziehen oder einen Antrag auf SGB XI-Leistungen gestellt und erkennbar einen Hilfe- und Beratungsbedarf haben.
 - Pflegende Angehörige können mit Einverständnis des Pflegebedürftigen die Beratung in seinem Auftrag wahrnehmen.
- Ziele:
 - „... ratsuchende Person bei der Inanspruchnahme einer Vielzahl von Leistungen und Hilfen mit einer Beratung aus einer Hand befähigen, Entscheidungen entsprechend der individuellen Situation zu treffen.“ (...)
 - Gute Vernetzung der Pflegeberater mit regionalen Versorgungs-, Betreuungs- und Beratungsanbietern wesentlich!



CareKonkret 06.07.2018: Kritik am anspruchsberechtigten Personenkreis

Vorwurf: Von Pflege bedrohte Menschen können keine Pflegeberatung in Anspruch nehmen

- Prof. Utz Kraher: „Der Kreis der Menschen mit Beratungsanspruch wird nach der neuen Fassung eingeschränkt.“
- VDAB: „Die Ausgestaltung der Pflegeberatung muss sich an der Realität orientieren.“ Pflegeberatung sei kein reines Fallmanagement und es gebe Lebenssituationen, in denen eine erste Beratung sinnvoll sei, auch wenn noch keine Pflegebedürftigkeit geprüft oder festgestellt worden sei.
- Diakonie Deutschland: „Wir sehen hier eine Lücke in der Beratung, die unserer Ansicht nach behoben werden muss. Es ist aber fraglich, ob dies nur in Form der Richtlinien (...) geht oder ob es nicht einer Gesetzesänderung bedarf.“
- Bpa: „Der Entwurf (...) sollte auf keinen Fall den Beratungsanspruch für Menschen, die von Pflegebedürftigkeit bedroht sind, unbeachtet lassen.“ Frühzeitige Beratung sei das „A und O“ zum Beispiel nach der Entlassung aus der Klinik oder Rückkehr aus der Reha.
- BAGSO: Forderung nach einem Anspruch auf Beratung bei absehbarer Pflegesituation.
- Pflegebeauftragter Staatssekretär Weserfellhaus: „... Strukturen zu schaffen, die den Versicherten Informationen, die sie benötigen, zuverlässig, zeitnah und in hoher Qualität zur Verfügung stehen.“
- GKV-SV: § 7a SGB XI gibt Anspruchsvoraussetzung vor ... § 7a greift auch zu Beginn der Pflegebedürftigkeit



Welches Beratungsverständnis soll bei der Pflegeberatung vorliegen?

- Im gegenseitigen Einvernehmen
 - Einigkeit über die Zusammenarbeit liegt vor und Freiwilligkeit der Inanspruchnahme besteht
- Neutral und unabhängig
 - Beratung ohne eigene Interessen und ohne einflussnehmende Tendenz
- Berücksichtigung der Stärkung der Selbstbestimmung
 - Unterstützung beim Treffen von eigenen Entscheidungen
- Bedarfsgerecht und Bedürfnis- und Ressourcenorientiert
 - Bedarfe stehen im Mittelpunkt, Berücksichtigung von Bedürfnissen und Ressourcen
- Verständlich
 - Angepasste Sprache und Ausdrucksweise, Nutzung von Informationsmaterialien in unterschiedlichen Sprachen sowie in leichter Sprache
- Berücksichtigung des biographischen und kulturellen Hintergrunds
 - Beachtung des kulturspezifischen Umgangs mit Pflegebedürftigkeit, familiären Strukturen, Bräuchen

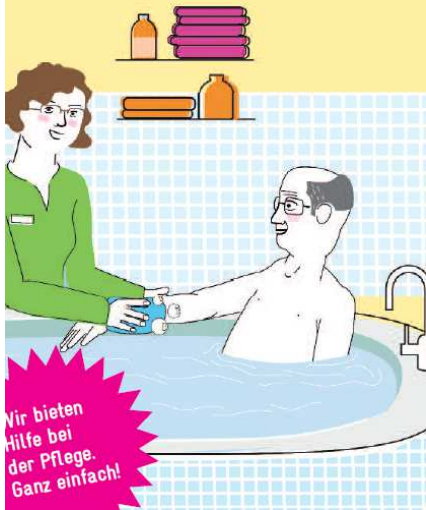


Zielgruppenspezifisches Informationsmaterial der AOK

Darstellung der Vorteile und des Nutzens einer Pflegeberatung

Günther Meier, 83 Jahre

„Mit Hilfe der AOK kann ich jetzt wieder gut zu Hause leben.“



Wir bieten Hilfe bei der Pflege. Ganz einfach!

Angelika Freise, Düsseldorf

„Dank der AOK habe ich endlich auch mal Zeit für mich.“



Die AOK hilft Ihnen bei der Pflege. Kompetent und engagiert!

Miriam Kraemer, Mutter

„Die AOK hat unsere ganze Familie entlastet.“



Die Kinder-Pflegeberater der AOK helfen Familien. Mit Rat und Tat!

Dr. Marie Scheibner, Hausärztin

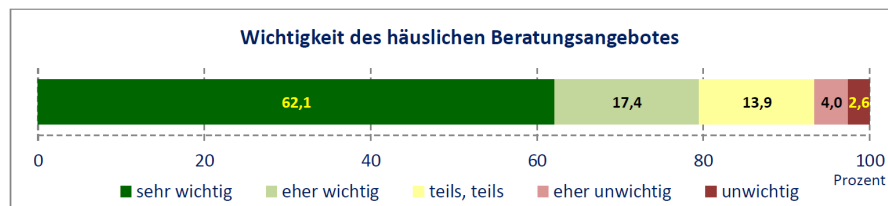
„Für meine Patienten ist die AOK eine sehr große Hilfe im Alltag.“



Fragen rund um die Pflege? Sprechen Sie uns an!

Wo wird beraten?

- Orte der Pflegeberatung
 - Auf Wunsch in der Häuslichkeit
 - Im Jahr 2015 wurden 77 % aller AOK-Pflegeberatungen in der Häuslichkeit durchgeführt



- In Einrichtungen in denen gelebt wird z.B. vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung)
- Geschäftsstellen der Pflegekassen
- Pflegestützpunkte (inkl. Außenstellen)
- Telefonische Beratung
- Personelle Kontinuität
 - Benennung eines zuständigen Pflegeberaters für die Erstberatung/Folgekontakte
 - Sicherstellung von Vertretungsregelungen



Zum Verfahren: Wie sieht eigentlich der Pflegeberatungsprozess aus?



Der Beratungsprozess: Schritt 1

ERMITTLUNG DES HILFE- UND UNTERSTÜTZUNGS- BEDARFS

Nutzung der Ergebnisse des Pflegegutachtens, Präventions- und Rehaempfehlung, Beratungsbesuche

Gesundheitliche Situation z.B. med.-pflegerische Versorgungserfordernisse, Bewältigungsstrategien

Alltäglichen Lebensführung z.B. Selbstversorgung, Haushaltsführung, finanzielle Situation

Wohn- und Lebenssituation z.B. alleinlebend, Beschaffenheit des Wohnumfeldes

Mobilität z.B. Fortbewegung innerhalb und außerhalb des Wohnumfeldes

Situation Angehöriger z.B. Überlastung bei der Bewältigung der Pflege



Der Beratungsprozess: Schritt 2

BERATUNG

- ZIELE
- MAßNAHMEN

Pflegerische Hilfen

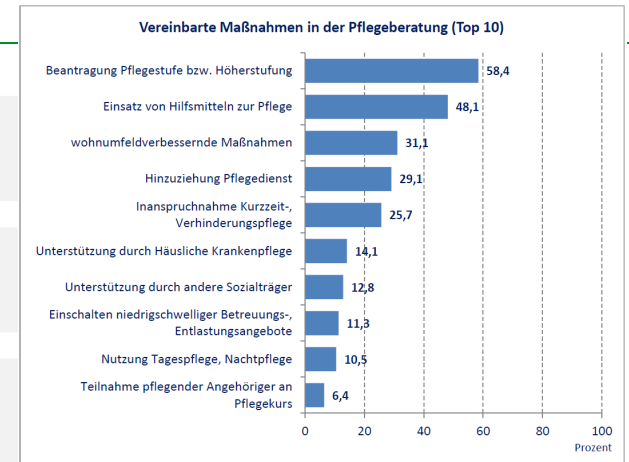
Rehabilitation

(Pflege)Hilfsmittel

Prävention und Gesundheitsförderung z.B. Gesundheitskurse zur Bewegung, Ernährung, Pflegekurse

Anpassung des Wohnumfeldes z.B. wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Information Entlastungsleistungen pflegender Angehöriger z.B. PUG, Verhinderungspflege, Selbsthilfegruppen



Fallbeispiel zur Ziel- und Maßnahmenformulierung

Frau Albert ist 79 Jahre alt, seit 10 Jahren Witwe und lebt mit Sohn und Schwiegertochter in einem Haus in getrennten Wohnungen. Die Schwiegertochter ist halbtags berufstätig und kümmert sich um Frau A., die Zeichen einer Demenz bietet. Durch eine Pflegebegutachtung wurde ein Pflegegrad 2 festgestellt. Im Anschluss an ein Pflegeberatungs-gespräch berichtet die Schwiegertochter der Pflegeberaterin:

Ich weiß nicht mehr was ich machen soll. Meine Schwiegermutter wird immer vergesslicher und wie es hier überall im Haus nach Urin riecht... Ich bin mir auch nicht ganz sicher, ob sie das gar nicht merkt oder ob sie nur so tut als ob... Zum Beispiel wehrt sie sich immer, wenn ich ihr abends die Stützstrümpfe ausziehen und sie ins Bett begleiten will. Dann lässt sie das nicht zu. Manchmal tut sie so als sei ich eine fremde Person in ihrem Haus und hätte ihr gar nichts zu sagen, ein anderes Mal läuft sie einfach weg und versteckt sich, dann wieder ist sie richtig böse und sagt, ich soll sie nicht wie ein Kind behandeln und sie könne schon noch selbst ins Bett gehen. Ich kann langsam nicht mehr.

Ziele:

- ...
- ...
- ...

Maßnahmen:

-
-
-
-

Der Beratungsprozess: Schritt 3

ERSTELLEN EINES INDIVIDUELLEN VERSORGUNGS- PLANS

- ELEKTRONISCHE
DOKUMENTATION
- AUSHÄNDIGUNG

Stammdaten z.B. Angaben zur Person, Betreuer, Pflegegrad

Individueller Hilfe- und Unterstützungsbedarf

Zielformulierung

Vereinbarte Maßnahmen

Empfehlungen zur Umsetzung der Maßnahmen /
Festlegung von Verantwortlichkeiten

Hinweise zur Überprüfung der vereinbarten Ziele/
Maßnahmen



Der Beratungsprozess: Schritt 4

HINWIRKEN AUF DIE ERFORDERLICHEN MAßNAHMEN

Kontaktherstellung zu den vereinbarten Hilfen

Unterstützung bei der Organisation z.B. Begleitung zu vereinbarten Maßnahmen

Weiterleitung der gestellten Leistungsanträge

Der Beratungsprozess: Schritt 5

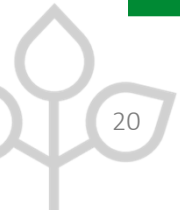
ÜBERWACHUNG DER DURCHFÜHRUNG / ANPASSUNG DES VERSORGUNGSPLANS

Prüfung der Erreichung der vereinbarten Ziele

Prüfung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen

Ggf. Anpassung der vereinbarten Ziele, Maßnahmen
und des Versorgungsplans

Ggf. Notwendigkeit von Folgeterminen



Der Beratungsprozess: Schritt 6

BEENDIGUNG DER PFLEGEBERATUNG

Pflegeberatung ist eine Begleitung auf Zeit

Bei Zielerreichung

Auf Wunsch der Pflegebedürftigen/Angehörigen

Keine Verbesserung der Versorgung möglich

Erfahrungsaustausch bei komplexen Fallgestaltungen
z.B. Pflegebedürftige mit Demenz, Kinder inkl. Doku

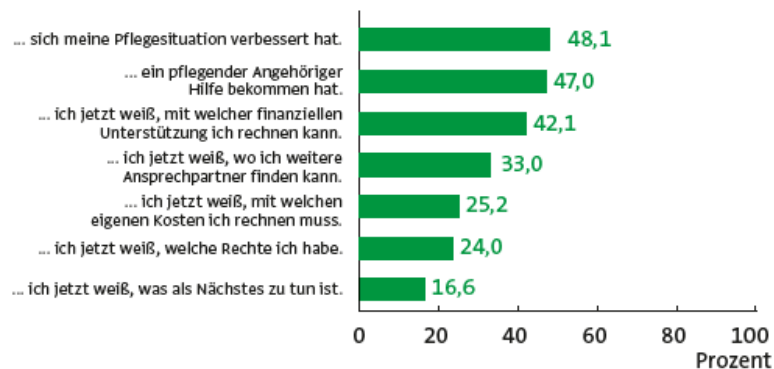
Wiederholungsberatung bei Änderung des Bedarf
oder neuen Fragestellungen



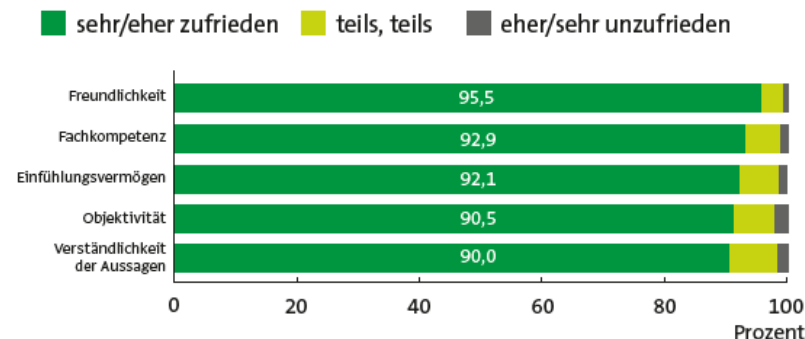
Erfolgt bereits eine Qualitätssicherung?

- Qualitätsgesicherte Durchführung der Pflegeberatung:
 - Evaluierung der durchgeführten Pflegeberatungen durch Bewertung des Beratungsprozesses z.B. in kollegialen Fallbesprechungen/Supervision
 - Bewertung z.B. der Zufriedenheit der Nutzer, Nutzung der Netzwerke, Informationsweitergabe
 - Verbesserungs- und Änderungsbedarf soll – unter Einhaltung der PB-RL – in die Beratungspraxis überführt werden
- Exkurs: Evaluation der AOK-Pflegeberatung

Die Beratung war für mich gut, weil ...*



Wie zufrieden sind Sie mit folgenden Beratungsaspekten?



Kompetent und zugewandt:
Befragt nach wichtigen Kompetenzen der Berater fanden über 90 Prozent der Befragten die Gespräche fachlich kompetent, objektiv, freundlich und einfühlsam – und die Aussagen gut verständlich.

Welche Qualifikation wird benötigt?

- Zur Gewährleistung einer kompetenten Pflegeberatung bedarf es fachlich gut ausgebildeter Pflegeberaterinnen!
- Gesetzliche Vorgabe zur Grundqualifikation:
 - Pflegefachkräfte
 - Sozialversicherungsfachangestellte
 - Sozialarbeiter
- Personale Kompetenz
 - Beratungshaltung: Kooperativ, respektvoll, empathisch und kommunikativ
- Fachkompetenz
 - Beratung erfolgt bezogen auf die Bedürfnisse, Interessen und Werte der pflegebedürftigen Person
 - Pflegeberatung verfügt über umfassendes Wissen und unterstützt bei der Entscheidungsfindung
 - Stützt sich auf die Berufserfahrung aus der Grundqualifikation, Erfahrungen der Weiterbildung zur Pflegeberaterin und auf die praktische Beratungserfahrung als Pflegeberaterin



Exkurs: Empfehlungen zur erforderlichen Anzahl, Qualifikation und Fortbildung der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater

Überarbeitete Fassung vom 22.05.2018

➤ § 1 Anzahl der Pflegeberaterinnen

Neu	Alt
Vorgabe von Bemessungsfaktoren z.B. Anzahl und Dauer der Pflegeberatungen, Beratungen in der Häuslichkeit, erweitertes Aufgabengebiet, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit	Richtschnur 1:100 Fälle pro Jahr

- § 2 Berufliche Grundqualifikation
- § 3 Qualifikationsanforderungen
- § 5 Pflegepraktikum (7 vs. 9 Tage?)
- § 6 Anerkennung bereits erworbener Qualifikationen
- § 7 Qualifikationsnachweise
- § 8 Einsatz von Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern
- § 11 Inkrafttreten



Exkurs: Empfehlungen zur erforderlichen Anzahl, Qualifikation und Fortbildung der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater

§ 4 Weiterbildung: Stundenumfang bleibt gleich, Verschiebung in den einzelnen Modulen

Neu	Alt
<ul style="list-style-type: none">➤ Modul 1: Pflegefachwissen (100 Stunden) Ergänzung um Aspekte wie Kultursensible Pflege und unterschiedliche Pflegesettings➤ Modul 2: Case Management (170 Stunden) Ergänzung des Blocks „Gesprächsführungs- und Beratungskompetenz“ um Aspekte wie Kommunikation, Beratungsverständnis, personaler Kompetenz und Moderation sowie Ergänzung des Blocks „Arbeitspezifische Vertiefung“ um des Beratungsprozesses gem. den PB-RL➤ Modul 3: Recht (130 Stunden) Ergänzung um Aspekte zum Verwaltungs- und Gerichtsverfahren	<ul style="list-style-type: none">➤ Modul 2: Pflegefachwissen (100 Stunden) Streichung von pflegerelevanten Kenntnissen der Geistes- und Sozialwissenschaften➤ Modul 2: Case Management (180 Stunden) Stundenumfang wird um 10 Stunden reduziert, die rechtlichen Aspekte werden gestrichen➤ Modul 3 Recht (120 Stunden)



Exkurs: Empfehlungen zur erforderlichen Anzahl, Qualifikation und Fortbildung der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater

§ 9 Fortbildung wird neu aufgenommen ohne die Vorgabe eines Umfangs

Neu	Alt
<p><u>Regelmäßige Fortbildungen</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Ziel: Erhalt und Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz➤ Aktualisierung des Wissens in den Modulen I-III➤ Reflektion der beruflichen Praxis z.B. Supervision <p><u>Themenspezifische Fortbildungen</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Ziel: Anpassung und Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit und Vertiefung von Kompetenzen➤ Themen z.B. Gewalt in der Pflege, kultursensible Pflege, neurologische Krankheitsbilder, gerontopsychiatrische Erkrankungen, Pflege von Kindern und Jugendlichen, Hospiz- und Palliativversorgung <p>Stundenumfang der Fortbildungen bemisst sich an den Inhalten und Vorwissen</p> <p>Ausgestaltung der Fortbildungen z.B. Präsenz-Fortbildungen oder Fortbildungen mit angeleitetem Selbststudium z.B. Lernbriefe, E-Learning, Übungen in der Praxis etc.; Aushändigung von Teilnahmebescheinigungen und ggf. Nachweisführung der Pflegeberaterin</p>	



Strukturierte Zusammenarbeit bislang nicht vereinbart

- Datenschutz
- Strukturierte Zusammenarbeit
 - Gesetzliche Vorgabe, dass die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam und einheitlich mit den nach Landesrecht bestimmten Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der Altenhilfe/Sozialhilfe „Rahmenverträge über die Zusammenarbeit in der Beratung“ vereinbaren.
 - Gegenseitige Information zu:
 - Kontaktdaten und telefonischen/persönlichen Beratungszeiten
 - Kommunalen Ansprechpartnern
 - Pflegekurse, Leistungs- und Preisvergleichslisten
- Strukturierung der Abläufe für die Pflegeberatung
 - Gewährleistung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Durchführung der Pflegeberatung
 - Abgestimmte Vorgehensweise
 - Organisation von Abläufen



Test zu den Pflegeberatungs-Richtlinien

Online abrufbar: www.aok-gesundheitspartnerportal/bund/pflege/beratung

AOK
Die Gesundheitskasse.

Pflegeberatungs-Richtlinien

Punktestand Material Hilfe Impressum Beenden

1a
1b
1c

Was ist die Pflegeberatung?

2a
2b
2c
2d
2e
2f

ZU HAUSE

Richtlinien zur Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

3a
3b

Differenzierung Erst- und Wiederholungsberatung

Wissensbasis

Punktestand
0 von 11

Bitte wählen Sie aus den drei Themenbereichen die Aufgaben aus. Infos zur Arbeit mit dem Programm finden Sie unter [Hilfe](#).

Punkte zurücksetzen

28

Agenda

1

Warum brauchen wir Pflegeberatung?

2

Was umfasst eine einheitliche Pflegeberatung?

3

Wie könnte die Pflegeberatung weiterentwickelt werden?

AG 1: ZIELE

- Information zu den wesentlichen Inhalten der PB-RL
- Diskussion: Sind die PB-RL gelungen und praxistauglich?
- Diskussion: Bedarf es weiterer Instrumente/Verfahren?



Simone Burmann
AOK-Bundesverband
Rosenthaler Str. 31
10178 Berlin
Tel.: 030 34646 2658
E-Mail: Simone.Burmann@bv.aok.de

